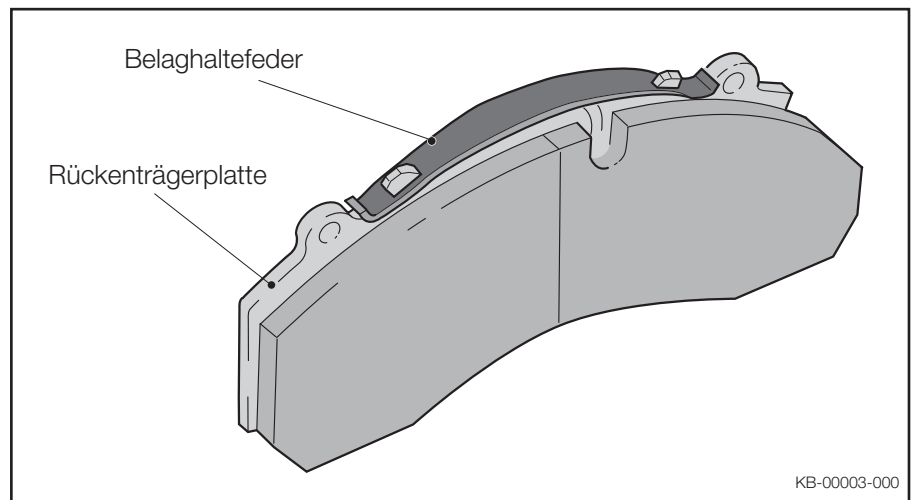


„Patenschutz“ Bremsbelag- für die Knorr-Bremse Scheibenbremse

Die Knorr-Bremse hat festgestellt, dass vermehrt nicht freigegebenes Bremsbelagmaterial mit Nicht-Original Bremsbelagfedern zum Einsatz kommt.

Um der Sicherheitsrelevanz unserer Produkte sowie der damit verbundenen Verkehrssicherheit Rechnung zu tragen, sehen wir uns in der Pflicht, Sie über die folgenden Punkte zu informieren.



1. Die Kombination Feder – Belagrückenträgerplattendesign sind für die Funktion der Knorr-Bremse Scheibenbremse technisch notwendig.
2. Feder und Belagrückenträgerplattendesign sind von Knorr-Bremse mit EP 00534987 B1 patentiert und geschützt.
3. Der Bremsbelag (Material, Anbindung Rückenträgerplatte) wird von der Knorr-Bremse, dem Belaghersteller und dem Erstausrüster geprüft und freigegeben.
4. Nur Knorr-Bremse und andere zur Nutzung berechnete können den Patentgeschützten Bremsbelag in Verbindung mit der Feder für die Knorr-Bremse Scheibenbremse im Nachmarkt vermarkten.
5. Die Verwendung von „nicht freigegebenen Belagqualitäten“ kann zu Hitzerrissen an der Bremsscheibe und zu frühzeitigem Belag- und/oder Scheibenverschleiß führen.
6. Knorr-Bremse kann bei Patentverstößen im Wege der Klage Schadenersatz und Unterlassung sowie unter Berücksichtigung weiterer gesetzlicher Vorschriften gegebenenfalls einen Feldaustausch verlangen (die verbauten Bremsbeläge müssen auf Kosten der Patentverletzer in einer Feldaktion ausgebaut und gegen Patentkonforme Bremsbeläge gewechselt werden).
7. Die Verwendung von „nicht freigegebenen Belagqualitäten“ kann zu schwierigen Rechtsverhältnissen in Bezug auf die Typzulassung, dem Versicherungsschutz des Fahrzeuges sowie zur Ablehnung jeglicher Gewährleistungsansprüche führen.